

Wd  
1633





Q. 179. 8  
Q. 179. 8



# MANDAT,

Wegen

der

Raub = Schützen,

und

Waldprets = Diebe.

---

Gotha,

Gedruckt bey Johann Andreas Keyhern,

Fürstl. Sächsl. Hof-Buchdrucker.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA



Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Tonna, &c. &c.

**S**entbiethen Unseren Prælaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Amts-Hauptleuthen, Ober-Forstmeistern, Beamten, Bürgermeistern und Råthen in den Städten, Schultheissen, Heimbürgern, und Vorstehern in Flecken und Dörffern, auch insgesamt allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten des Fürstenthums Gotha, Unsern gnädigsten Gruss zuvor, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Demnach Wir zeithero mißfällig wahrgenommen, daß die von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren christmilden Andenckens wieder das unbefugte Schieß-Gewehr und Büchsen-tragen, auch Beraubung der Wildbahnen und Gehege erlassene Verordnungen vielfältig ausser Augen gesetzt, und denenselben ent-

entgegen gehandelt worden, auch die Wildpretz-  
Deuben, ohne daß die Verbrecher allemahl aus-  
fündig zu machen gewesen, oder man derselben  
habhaft werden können, mercklich überhand ge-  
nommen; Als haben Wir, was des verbothe-  
nen Schieß-Gewehr und Büchsen-tragens halber  
in Unserer Landes- auch Forst- und Wald-Ord-  
nung und nachhero emanirten Mandaten enthal-  
ten, hiermit zu wiederholen und Unsere Willens-  
Meynung deshalb bekandt zu machen, der Noth-  
durfft befunden; Befehlen demnach hiermit ernst-  
lich und nachdrücklich: daß niemanden, auffer de-  
nen, so es befugt, worunter jedoch die in militar-  
Diensten stehende keines weges zu rechnen sind,  
in Unserer Wildbahne, Gehölze und Gehege, o-  
der anderen Revieren Unserer Lande, auffer, wenn  
solche auf der ordentlichen Strasse einhergehen,  
Pirsch- oder selbstzündende Büchsen oder auch an-  
der Schieß-Gewehr zu tragen, noch mit Garn-  
Treibe-Zeug oder Hunden darinne sich sehen zu  
lassen, erlaubet, insonderheit aber den reisenden  
Jäger-Purschen, oder anderen herum vagirenden  
Personen weder in Unserer Wildbahne und andern  
Revieren Unserer Lande, noch auf der ordentli-  
chen

chen Straffe Pirsch- und Schieß-Gewehr, es sey denn ungeladen, und der Hahn von selbigen abgeschraubet, heimlich oder öffentlich bey sich zu führen gestattet, sondern daferne dergleichen Leuthe sich mit Schieß-Gewehr betreten lassen, dieselbe so fort angehalten, und zu fernerer Untersuchung in das nechste Amt oder Gerichte geliefert, auch so dann, befundenen Umständen nach, mit Zuchthaus-Straffe belegt werden sollen. Wann auch ein Raub-Schütze auf frischer That betreten, oder sonst von glaubhaften Personen angezeigt wird, soll solcher von jedermann, der denselben ansichtig wird, zu Fuß oder zu Pferd verfolgt, die Verfolgung durch andere Gerichte für keine turbation angesehen, der Verbrecher in Haft genommen, und in das nechste Amt oder Gerichte zu fernern Verfahren ausgeantwortet, und wenn er schuldig befunden, nach Maßgebung Unserer Landes-Ordnung entweder mit Einhundert Gulden Straffe belegt, oder nach Gelegenheit der Verbrechen und deren Umständen im Zuchthaus oder auf andere Art zu Verbüßung seines Frevels angehalten werden; Diejenige Unterthanen aber, so dergleichen Raub-Schütze

Schützen oder Wildpret-Dieb ansichtig werden, und selbigen ungehindert fortkommen lassen, oder auf Verlangen zu Verfolg- oder Arretirung desselben nicht hülffliche Hand leisten, sollen in Fünff Thaler Straffe verfallen, auch die hierunter säumige und mit gehöriger Hülffe nicht assistirende Beamte oder Gerichte Zehen Gold-Gülden Straffe zu erlegen schuldig seyn, hingegen jeder, der einen dergleichen Raub-Schützen oder Wildpret-Dieb zur Haft befördert, von demjenigen, welchem die Jagd Revier, auf der selbiger betreten worden, zugehört, mit Einem Rthlr. belohnet werden. Woferne nun solche Raub-Schützen oder Wildpret-Diebe auf der würclichen That oder auch nur mit Schieß-Gewehr in Unsern Gehege, oder anderen Revieren Unseres Fürstenthums ange-troffen, und bey Abforderung ihres Gewehrs oder arretirung ihrer Personen sich gewaltsamer Weise zur Wehr setzen, und den Hahn aufziehen, oder das Seiten-Gewehr entblößen oder gar Feuer geben würden, solchen Falls soll denen, so sie verfolgen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und gegen jene ihr bey sich habendes Gewehr zu gebrauchen, ihnen eine Verwundung zuzufügen, oder,

der, wenn es die unumgängliche Nothdurfft zu Rettung ihres Lebens erfordert, selbige gar darnieder zu schiessen, ohne daß ihnen solches zur Verantwortung gereiche, krafft dieses nachgelassen seyn. Ferner wird hiermit allen Unseren Unterthanen, die Wildpret-Diebe wissentlich in ihren Häusern zu herbergen, oder zu hegen, oder gar das gefällete Wildpret verparthieren zu helfen, hiermit ernstlich verbothen; Daferne aber dem ungeachtet jemand dergleichen sich unterfangen, und dessen gnugsam überführet werden würde, der soll nach Beschaffenheit entweder an Geld und zwar vor jede Nacht-Herberge mit 1. Rthlr., vor ein Reh oder Schwein, es sey alt oder jung, mit 4. Rthlr. vor einen Haasen mit 16. gl. und vor ein Feldhuhn mit 12. gl. bestraffet, oder mit Gefängniß- oder auch wohl gar mit der Zuchthaus-Straffe angesehen werden. Damit auch desto weniger zum Vertrieb des geraubten Wildprets denen Raub-Schützen Gelegenheit gegeben werden möge, so sollen alle Wildprets-Händler sich jederzeit von wem, und woher sie das zum Verkauf habende Wildpret bekommen, bescheinigen zu können, sich gefast halten, wiedrigenfalls aber, und wenn bey Visitationen,



tionen, welche bey ereignenden bedenklichen Um-  
ständen auch zu verbothener Jagd-Zeit von denen  
Forst-Bedienten mit Tuziehung der Gerichte und  
zwar ohne Entgeld anzustellen, sich äussern solte,  
daß sie mit Wildpret-Dieben colludiret, mit will-  
kührlicher Geld- oder Gefängniß- auch nach Befin-  
den Zuchthaus-Straffe angesehen werden. End-  
lich wiederhohlen Wir auch das, was in Unse-  
hung derer, so des Jagens befugt, wenn sie mit  
den Hunden durch Unsere oder andere Gehege zie-  
hen, des Führens und Koppelnß halber, desglei-  
chen wegen der Schäffer- Hirten- und Metzger-  
auch der Haus-Hunde, so außser den Städten und  
Dörffern herum lauffen, der Anhängung der  
Schleiff- und Quer-Knittel halber, nicht weniger  
wegen Führung der Metzger-Hunde, wenn selbige  
damit ausgehen in Unserer Landes-Ordnung, auch  
dem deshalber unterm 4. Januarii 1700. emanir-  
ten besondern Mandat verordnet worden, hiermit  
ausdrücklich und befehlen, daß dem allen, bey der  
in nurerwehnten Mandat gesetzten Straffe von  
Zehen Thalern, unverbrüchlich nachgelebet wer-  
de. Damit nun niemand hierunter mit der Un-  
wissenheit sich entschuldigen könne, so ist gegenwär-  
tiges

GX Wd 1633

tiges Mandat nicht nur aller Orthen behörig zu publiciren, sondern auch in allen Unseren Amt-Jagd-Forst- und Rath-Häuser, ingleichen vor den Gerichts-Stuben und in den Schencken in Flecken und Dörffern, sonderlich aber auch an denen Orthen, wo Wir Unsere Jagden haben, zu jedermanns Nachricht öffentlich anzuschlagen. Ubrkündlich mit Unserm Fürstl. Cansley-Secret bedrucket, und gegeben zu Friedenstein den 2. Martii 1740.

Friederich, S. z. S.



W 18

M. C.



**ULB Halle**

3

006 521 320







Wd  
1633

179  
179

MANDAT,  
Wegen  
der  
Raub = Schützen,  
und  
Wildprets = Diebe.

Gotha,  
Gedruckt bey Johann Andreas Keyhern,  
Fürstl. Sächsl. Hof-Buchdrucker.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(GALE)